



Barbara Krug-Richter/Ruth-E. Mohrmann (Hgg.)
Praktiken des Konfliktaustrags in der frühen Neuzeit

2004, 190 Seiten, 7 Beiträge, Harteinband
2004, 190 pages, 7 essays (with abstracts in English), hardcover
ISBN 3-930454-52-1, Preis EUR 31,-

Aus der Reihe/from the series:
Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme –
Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496
(»Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme
vom Mittelalter bis zur französischen Revolution«)
Band 6

Folgend finden Sie ausgewählte Seiten aus einem
Buchprojekt des Rhema-Verlags, Münster

Für weitere Einzelheiten besuchen
Sie bitte unsere Website:

<http://www.rhema-verlag.de>

The following are selected pages
from a book of the Rhema-Verlag, Münster (Germany)

For further information
please visit our website:

<http://www.rhema-verlag.com>

Barbara Krug-Richter
Ruth-E. Mohrmann (Hgg.)

PRAKTIKEN DES KONFLIKTAUSTRAGS
IN DER FRÜHEN NEUZEIT

2004
MÜNSTER
RHEMA

INHALT

Vorwort	7
<i>Jutta Nowosadtko</i> : Mehr zu Verbrechen, Lüsten und Affecten geneigt als andere Stände? Die Beteiligung von münsterischen Militärpersonen an Raufhändeln	9
<i>Bernd-Wilhelm Linnemeier</i> : »Ob man dich oder einen Hund dohtsticht, ist ein Thun«. Christlich-jüdische Konfrontationen im frühneuzeitlichen Alltagsleben Westfalens	21
<i>Barbara Krug-Richter</i> : »Du Bacchant, quid est Grammatica?« Konflikte zwischen Studenten und Bürgern in Freiburg/Br. in der Frühen Neuzeit	79
<i>Annette Hennigs</i> : Zwischen Staat und Kirchengemeinde. Ein frühneuzeitlicher Pfarrer im Konflikt um Ehre und Moral	105
<i>Arnold Beuke</i> : »In guter zier und kurtzweil bey der naßen angetastet« – Aspekte des Konfliktaustrags in der Frühen Neuzeit	119
<i>Michaela Fenske</i> : Der Kampf um die Grenze. Rationale Interessen- durchsetzung in Stadt und Land in der Frühen Neuzeit	157
<i>Martin Scheutz</i> : Zwischen Schlägen und gerichtlichem Ausgleich. Formen der Konfliktaustragung in niederösterreichischen Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts	169
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	187
Verzeichnis der Tagungsteilnehmerinnen und Teilnehmer	189
Tafeln	

VORWORT

Die Austragung von Konflikten und ihre Regulierung sind ein in Vergangenheit und Gegenwart alltägliches Phänomen. Anlässe und Ursachen sowie die Praktiken des Konfliktaustrags waren und sind von unüberschaubarer Vielfalt. Der jeweilige kulturelle und historische, regionale und soziale, alters- und geschlechterspezifische Kontext stellt Konflikte in höchst unterschiedliche Zusammenhänge und macht ihr Verständnis oft überaus schwierig. Ohne ein tieferes Verständnis und die genaue Kenntnis dieser Hintergründe bleiben Einsichten in Konflikte oft oberflächlich und unscharf. Liegen die Ereignisse historisch weit entfernt, so erhöhen sich die Verständnisprobleme beträchtlich. Komplexe Sachverhalte sind oft nur bruchstückhaft überliefert und ihre Vielfalt an symbolischen Formen nicht ohne weiteres aufzulösen und zu deuten.

Die Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlichen Wertvorstellungen und symbolischem Handeln für die Epoche der europäischen Vormoderne zu untersuchen, ist Ziel des DFG-Sonderforschungsbereichs 496 »Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur französischen Revolution«. Vorgänge symbolischen Handelns und die diesem zugrunde liegenden Wertesysteme stehen im Mittelpunkt der Fragestellungen und versprechen im diachronen und interdisziplinären Zugriff ein neues Verständnis für die Fremdheit wie die Vertrautheit vormoderner Lebenswelten. Die Ordnungssysteme der Frühen Neuzeit sind vorrangig durch symbolische Kommunikation konstituiert und stabilisiert, aber auch angegriffen und neu austariert worden. Speziell die Bedeutung symbolischer Handlungen in Alltags- und Konfliktsituationen aus volkskundlich-ethnologischer Sicht ist Ziel des volkskundlichen Teilprojektes »Symbole, Rituale und Gesten in frühneuzeitlichen Konflikten und alltäglichem Handeln«. Denn gerade im und um den Konflikt kannte die frühneuzeitliche Gesellschaft eine Vielzahl symbolischer und ritualisierter Formen des Austrags und der Regulierung von Konflikten.

Zentrale Bedeutung im Rahmen der zeitgenössischen Wertvorstellungen besaß hierbei die Ehre, die es ständig zu verteidigen galt und die durchaus konfliktfördernde Wirkung besitzen konnte. Mit Gesten und Gebärden maßen sich die Menschen in genau abgestufter Weise Rang und Ehre zu oder sprachen sie einander ab. Die Leistung der symbolischen Kommunikation war aber durchaus ambivalent. Sie ließ Spielraum für unterschiedliche Bedeutungszuschreibungen, die das Verbergen von Konflikten ebenso ermöglichten wie sie das Ausbrechen von Konflikten fördern konnten. Dieser Spielraum war aber nicht unbegrenzt. Denn es musste – zumindest innerhalb kleinerer Gruppen, aber auch innerhalb der Gesamtgesellschaft – Konsens darüber bestehen, welche Bedeutung bestimmten symbolischen Handlungen zukam. So bestand ein überaus enger zukunftsgerichteter Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Normen und den ihnen zugeordneten symbolischen Handlungen. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass den Akten symbolischer Kommunikation in ihren vielfältigen Aktualisierungen nicht von allen historischen Akteuren in gleicher Weise feststehende Bedeutungen zugewiesen worden sind. Denn Informationen mussten nicht nur mitge-

JUTTA NOWOSADTKO

MEHR ZU VERBRECHEN, LÜSTEN UND AFFECTEN GENEIGT ALS ANDERE STÄNDE?

Die Beteiligung von münsterischen Militärpersonen an Raufhändeln

Innerhalb der historischen Fachliteratur wird den Soldaten des Ancien Régime nicht selten eine gesteigerte Gewaltbereitschaft unterstellt. Ute Frevert hielt es für ausgemacht, dass sich der Miles perpetuus gegenüber Quartierwirten und der übrigen Zivilbevölkerung gewisse Freiheiten herausnahm, um sich für die beim Regiment herrschende drakonische ›Zucht‹ zu revanchieren.¹ Auch Ulinka Rublack setzte die erhöhte Brutalität der Soldaten ohne weitere Begründung als selbstverständlich voraus.² Peter Taylor argumentierte, dass die Militärausbildung die Männer sozial isolierte, ihnen jegliches Moralempfinden raubte und ihre Hemmschwelle zur häuslichen Gewaltanwendung senkte, obwohl die Rekruten die meiste Zeit daheim verbrachten.³ Claudia Ulbrich hielt es immerhin für möglich, dass der Militärdienst bereits vorhandene männliche Aggressionsmuster noch zusätzlich verstärkte.⁴ Derartigen Gewissheiten steht die Schwierigkeit gegenüber, die exakten Wirkungsmechanismen der kriegerischen Gewaltstrukturen auf die individuelle Persönlichkeitsstruktur der einzelnen Soldaten zu benennen.⁵ Die Persönlichkeitsänderungen, die möglicherweise durch den Drill hervorgerufen wurden,⁶ lassen sich nur als mehrdimensionaler Prozess der persönlichen Auseinandersetzung mit den eigenen Trainingserfahrungen analysieren, in dessen Verlauf mit Unterstützung eines neuen sozialen Umfeldes neue Strukturen der Selbstbeschreibung aufgebaut werden. Gewalt- und Zwangserfahrungen können deshalb im Einzelfall höchst unterschiedlich verarbeitet werden.⁷ In keinem Fall kann vom standardisierten Verlauf der

¹ UTE FREVERT, *Die kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland*, München 2001, S. 24.

² ULINKA RUBLACK, *Metze und Magd. Frauen, Krieg und die Bildfunktion des Weiblichen in deutschen Städten der frühen Neuzeit*, in: *Historische Anthropologie* 3, 1995, S. 412–432, hier S. 426.

³ PETER K. TAYLOR, *Indentured to Liberty. Peasant Life and the Hessian Military State, 1688–1815*, Ithaca und London 1994, S. 207–210 und S. 220.

⁴ CLAUDIA ULBRICH, *Weibliche Delinquenz im 18. Jahrhundert. Eine dörfliche Fallstudie*, in: OTTO ULBRICHT (Hg.), *Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit*, Köln u. a. 1995, S. 281–311, hier S. 289 und S. 297.

⁵ JUTTA NOWOSADTKO, *Ordnungselement oder Störfaktor? Zur Rolle der stehenden Heere innerhalb der frühneuzeitlichen Gesellschaft*, in: RALF PRÖVE (Hg.), *Klio in Uniform? Probleme und Perspektiven einer modernen Militärgeschichte der Frühen Neuzeit*, Köln u. a. 1997, S. 5–34, hier S. 27–31.

⁶ Zu den Drillabsichten vgl. MICHEL FOUCAULT, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a.M. 1977, S. 173f.; HARALD KLEINSCHMIDT, *Mechanismus und Biologismus im Militärwesen des 17. und 18. Jahrhunderts. Bewegungen – Ordnungen – Wahrnehmungen*, in: *Aufklärung* 11, 1999, S. 51–73, hier S. 61–63.

⁷ JUTTA NOWOSADTKO, *Erfahrung als Methode und als Gegenstand wissenschaftlicher Erkenntnis. Der Begriff der Erfahrung in der Soziologie*, in: NIKOLAUS BUSCHMANN und HORST CARL (Hg.), *Die Erfahrung*

»OB MAN DICH ODER EINEN HUND DOHTSTICHT,
IST EIN THUN«¹

Christlich-jüdische Konfrontationen im frühneuzeitlichen
Alltagsleben Westfalens

Gliederung

1. Einleitung
2. Die Quellen
3. Erkenntnisziele
4. Beispiele
 - 4.1 Die Welt der Gerüchte und Bezeichnungen
 - 4.2 Formen, Abläufe und juristische Folgen verbaler Auseinandersetzungen
 - 4.3 Die Bedeutung des öffentlichen Raumes: Wirtshaus und Straße, Rathaus und Gericht als Ort christlich-jüdischer Ehrkämpfe und anderer verbaler Zusammenstöße
 - 4.4 Die durch Juden »verletzte« Ehre von Standespersonen, Geistlichen und Exponenten der Obrigkeit
 - 4.4.1 Spezielle Aversionen: Die Kammergerichtsboten und die Juden
 - 4.4.2 Spezielle Konfrontationen: Die gestörte Sabbatruhe
 - 4.5 Drohgebärden und missbräuchliche Demonstrationen amtlicher Autorität
 - 4.6 Tätlichkeiten als Ausdruck spontaner Aggressionen und als Bestandteil komplexer Auseinandersetzungen
 - 4.6.1 Christen in der Rolle von Aggressoren
 - 4.6.2 Jüdische Tätlichkeiten gegenüber Nichtjuden
 - 4.7 Die Vielgestalt der Streitszenarien
 - 4.8 Angriffe auf jüdische Behausungen und deren Einwohner sowie Beschädigungen jüdischen Eigentums
 - 4.9 Vom Würfelzoll zur handfesten Forderung von Tabak: Erpressungen und Erpressungsversuche
5. Der pejorative Gebrauch der Bezeichnung »Jude« im alltäglichen Konflikt
6. Zusammenfassung

¹ Landesarchiv NRW, Staatsarchiv Münster (im Folgenden zit. als StAMS), Fürstbistum Paderborn, Landesherrliche Gerichte, Nr. 208 (Oberamt Dringenberg), fol. 40–42, 1705, ohne Monats- und Tagesangabe; hier: Aussage des Zeugen Quicking. Für Nübels Angriff und dafür, dass er kurze Zeit später die Fenster im Hause des Hertzog Abraham durch Steinwürfe beschädigt hatte, erkannte das Gericht auf ein Bußgeld in Höhe von 3 Thl. sowie die Übernahme der Reparaturkosten und drohte ersatzweise die Strafe des Pfahls an.

1. Einleitung

Ob jener Caspar Nübel, der 1705 im paderbornischen Löwen dem jugendlichen Soistmann, Sohn des Hertzig Abraham,² aus nichtigem Anlass mit den oben zitierten Worten ein Messer auf die Brust setzte, es hätte wagen können, auch ein nichtjüdisches Kind in entsprechender Weise zu traktieren, darf selbst dann bezweifelt werden, wenn man sich ihn als unkontrolliert-jähzornigen Zeitgenossen vorstellt. Es schwingt nämlich in seinem Ausruf noch ein zusätzliches Maß an Verachtung mit, die dem ohnehin unterlegenen Gegenüber rundheraus die Qualität des Menschseins abzusprechen versucht.

Der oben geschilderte Angriff blieb für den Täter allerdings nicht folgenlos, sondern zog eine empfindliche Geldbuße nach sich, die im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit in eine entehrende Prangerstrafe umgewandelt werden sollte. Hieran wird deutlich, dass Angehörige der jüdischen Minderheit in den größeren und kleineren Territorien Westfalens während der Frühen Neuzeit durchaus erfolgreich Anspruch auf den Schutz ihrer jeweiligen Obrigkeit erheben konnten und auch erhoben.

Die zumeist teuer erkauften und vielfach zeitlich befristeten Individual- bzw. Generalgeleite,³ wie sie auch den Juden in den geistlichen und weltlichen Territorien dieser Region erteilt wurden, banden nämlich die Betroffenen unmissverständlich in das jeweilige System landesherrlicher Justizpflege ein und strebten ebenso wie die Judenordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts wenigstens eine formale Gleichbehandlung von Juden und Christen im Rahmen der Rechtsprechung an.⁴

² Der im Gerichtsprotokoll von 1705 unerwähnte Name des Jugendlichen ist erschließbar durch eine Quelle des Jahres 1704. Siehe hierzu DINA VAN FAASSEN, »Das Geleit ist kündbar« – Quellen und Aufsätze zum jüdischen Leben im Hochstift Paderborn von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1802 (Historische Schriften des Kreismuseums Wewelsburg 3) Essen 1999, S. 117.

³ Mit Blick auf die westfälischen Territorien Paderborn und Limburg: ARNO HERZIG, Berührungspunkte und Konfliktzonen von jüdischer Minderheit und christlicher Gesellschaft im 18. Jahrhundert am Beispiel der beiden westfälischen Kleinstaaten Paderborn und Limburg, in: PETER FREIMARK und HELMUT RICHTERING (Hg.), Gedenkschrift für Bernhard Brillung, Hamburg 1988, S. 150–189; hier: S. 152–155, 169–172.

⁴ Hierzu insgesamt FRIEDRICH BATTENBERG, Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas, Teilbd. I, Darmstadt 1990, S. 176–177. Zu Paderborn VAN FAASSEN (wie Anm. 2), S. 29, 44, 54, 134–136, wobei an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass die vielfach formulierten Ansprüche der fürstbischöflichen Zentralbehörden in Hinblick auf die Jurisdiktion über die jüdische Einwohnerschaft des Hochstifts immer wieder durch städtische Magistrate unterlaufen wurden. Auch wurden Bagatellsachen, wie sie im Rahmen der folgenden Darlegungen von besonderem Interesse sind, wenigstens bis 1745/46 offenbar stillschweigend an lokale Gerichtsinstanzen wie etwa die Gogerichte und Freistühle delegiert und nicht vor den zentralen Instanzen wie dem Hofmarschall, der Regierungskanzlei bzw. der später eingesetzten Judenkommission verhandelt. Zu Corvey, wo Geleit- und Jurisdiktionsrechte über die in der Stadt Höxter ansässigen Juden lange zwischen den Fürststäben und dem Rat der Stadt Höxter strittig blieben, vgl. JÖRG DEVENTER, Das Abseits als sicherer Ort? Jüdische Minderheit und christliche Gesellschaft im Alten Reich am Beispiel der Fürststabelei Corvey (1550–1807), Paderborn 1996, S. 40–44, 60–66, 85–89. Zu Minden siehe BERND-WILHELM LINNEMEIER, Jüdisches Leben im Alten Reich. Stadt und Fürstentum Minden in der Frühen Neuzeit, Bielefeld 2002. Zu den Verhältnissen im Fürstbistum Münster liegen bis dato noch keine brauchbaren Arbeiten vor. Für Lippe: KLAUS POHLMANN [Bearb.], Vom Schutzjuden zum Staatsbürger jüdischen Glaubens. Quellensammlung zur Geschichte der Juden in einem deutschen Kleinstaat (1650–1900) (Lippische Geschichtsquellen 18) Lemgo 1990.

BARBARA KRUG-RICHTER

DU BACCHANT, QUID EST GRAMMATICA?

Konflikte zwischen Studenten und Bürgern in Freiburg/Br.
in der Frühen Neuzeit

»Du Bacchant, quid est Grammatica«? Mit dieser Frage provozierte ein Bäckergeselle im Jahre 1597 einen Studenten der Universität Freiburg im Breisgau, als dieser an ihm vorüberging. Der beleidigende Gehalt dieser Worte erschließt sich heute nicht mehr ohne weiteres. Er wird erst vor dem Hintergrund einer studentischen Kultur verständlich, die sich zwar in allgemeine kulturelle Praktiken einbettete, aber dennoch eigene Züge trug und eigenen Regeln und Sprachgewohnheiten folgte. »Bacchant« war zumindest in den Freiburger Quellen des ausgehenden 16. Jahrhunderts dasjenige Wort, das Bürger für die Beschimpfung von Studenten am häufigsten wählten. Auch innerhalb der Studentenschaft war die gegenseitige Beleidigung als Bacchanten durchaus geläufig.¹ Der Begriff bezeichnete zum einen den weinseligen Anhänger des Bacchus, zum anderen den Status zwischen Schüler- und Studentendasein. Etymologisch wird er gemeinhin von »bacchari« abgeleitet und bezog sich ursprünglich auf die fahrenden Schüler.² Die ehrenrührige Bedeutung, die er im obigen Beispiel innehatte, gewann er jedoch vermutlich auch aus denjenigen Konnotationen, mit denen er in spezifischen inneruniversitären Kontexten behaftet war. Als Bacchanten oder Beani, Gelbschnäbel, wurden in der studentischen Kultur diejenigen jungen Männer bezeichnet, die das universitäre Aufnahmegeritual der Deposition noch nicht hinter sich gebracht hatten. Die Deposition war in vieler Hinsicht den Initiationsritualen in Handwerkerzünften vergleichbar³ und zielte auf die symbolische »Reinigung« von allerlei »Bacchanten-Barbarei«. Es handelte sich um eine »symbolische Ceremonie voll derber Phantastik«, man könnte auch sagen, von drastischer Derbheit.⁴ Nach dem Entfernen der »barbarischen« Merkmale wie lan-

¹ Zahlreiche Beispiele in Universitätsarchiv Freiburg (im Folgenden zitiert als UAF), A 13/2, A 13/3 (Protokolle des Universitätsgerichts von 1561 bis 1616).

² »Bachant: im 15./16. jh. Ein angehender student, der zwischen den untersten schülern oder schützen und den eigentlichen studenten in der mitte stehet, ein ungeschliffener, roher jüngling, der name kommt von bacchari, in der bedeutung vagari, durchs land laufen und betteln, ist also gleichviel mit vagant und fahrendem schüler«. JACOB und WILHELM GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, unveränd. Nachdr. der Ausg. Leipzig 1854, München 1991, hier Sp. 1069. Bezeichnenderweise fehlt der Begriff in zahlreichen der studentensprachlichen Lexika des späten 18. und des 19. Jahrhunderts, siehe: Bibliothek zur historischen deutschen Studenten- und Schülersprache, Bd. 1–6, hg. v. HELMUT HENNE und GEORG OBJARTEL, Berlin/New York 1984.

³ Zu den Initiationsritualen der Handwerkerzünfte immer noch grundlegend RUDOLF WISSELL, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 7 Bde., Berlin 1971–1988 (Nachdr.) mit zahlreichen Hinweisen auf deren konkrete Gestaltung. Das seltene Beispiel einer Hobelpredigt innerhalb der Freiburger Schreiner-Zunft, das aufgrund blasphemischer Äußerungen des zu hobelnden Gesellen gerichtshängig wurde, in StadtA Freiburg, CI Criminalia, Nr. 34, unpag. Actum thurbamt Freyburg den 6. Julii 1723.

⁴ RICHARD FICK, Auf Deutschlands hohen Schulen. Eine illustrierte kulturgeschichtliche Darstellung deutschen Hochschul- und Studentenwesens, Berlin/Leipzig 1900, S. 44. Siehe dazu auch MAX BAUER, Sit-

ANNETTE HENNIGS

ZWISCHEN STAAT UND KIRCHENGEMEINDE

Ein frühneuzeitlicher Pfarrer im Konflikt um Ehre und Moral

Der frühneuzeitliche Staat zeichnete sich durch seinen ausgeprägten Willen zur allumfassenden Kontrolle aller Lebensbereiche der Bevölkerung aus. Diesen Anspruch hat Gerd Oestreich schon 1968 unter dem Begriff der Sozialdisziplinierung charakterisiert als »Bändigung und Zügelung aller Betätigungen auf den Gebieten des öffentlichen, aber auch des privaten Lebens«. ¹ Bettina Wischhöfer fasste die von Oestreich entwickelte Funktionsweise des kontrollierenden absolutistischen Staates folgendermaßen zusammen: »Es wurde von staatlicher, obrigkeitlicher Seite zunächst verstärkt registriert und reglementiert, dann reformiert, dirigiert, kontrolliert, belehrt und bestraft.« ² Konkret auf die Entwicklung innerhalb des Kirchenwesens bezogen formulierte Oestreich: »Man denke an die überstrenge Disziplin der Genfer Kirchenordnung, die allen Calvinisten der Welt zum Vorbild diente. Vom Amt des Predigers heißt es zum Beispiel 1582 in einer deutschen reformierten Kirchenordnung: Sein Amt besteht im Gebet, im Predigen, in der Kirchendisziplin und der Ordnung. Und ebendort wurde ausdrücklich erklärt: Geistliche und weltliche Disziplin sind sich nicht zuwider.« ³

Oestreich selbst erkannte schon Grenzen seines Modells. So erklärte er den nicht durchführbaren absolutistischen Herrschaftsanspruch, den er in einigen Bereichen konstatieren musste, u. a. mit dem Nichtvorhandensein entsprechender Institutionen, die die herrschaftliche Gewalt vor Ort durchsetzen konnten. Die intensive Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Erscheinungsformen des Absolutismus, die Oestreichs Thesen in der Geschichtswissenschaft ausgelöst hat, hat inzwischen erbracht, dass der Begriff der Sozialdisziplinierung allgemein gesellschaftliche Wandlungsprozesse in der Frühen Neuzeit plakativ umreißt, bezogen auf einzelne Bereiche aber zu unpräzise ist, um konkrete Erscheinungsformen zu deuten. ⁴ Auch der Begriff »Absolutismus«, der über Generationen hinweg benutzt wurde, um die Staatsform zu charakterisieren, die das alte Reich in der Frühen Neuzeit geprägt hat, ist inzwischen einer Revision unterzo-

¹ GERHARD OESTREICH, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Vierteljahreshefte für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 55, 1968, S. 330.

² BETTINA WISCHHÖFER, Krankheit, Gesundheit und Gesellschaft in der Aufklärung. Das Beispiel Lippe 1750–1830, Frankfurt a.M./New York 1991, S. 449.

³ OESTREICH (wie Anm. 1), S. 343.

⁴ Für den Untersuchungsraum Lippe seien hier nur genannt: WISCHHÖFER (wie Anm. 2); MICHAEL FRANK, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650–1800, Paderborn 1995; ANNETTE HENNIGS, Gesellschaft und Mobilität. Unterwegs in der Grafschaft Lippe 1680 bis 1820, Bielefeld 2002.

»IN GUTER ZIER UND KURTZWEIL BEY
DER NAßEN ANGETASTET«

Aspekte des Konfliktaustrags in der Frühen Neuzeit

1. Der Spielmann und der Edelherr

In der Bauerschaft Leversum in Seppenrade bei Lüdinghausen fand Anfang Oktober 1603, kurz nach dem Michaelisfest, eine Hochzeitsfeier statt, die mit dem Tod einer unschuldigen Frau ein dramatisches Ende nehmen sollte.¹ Auf dem Hof Beckhove² hatte man bei gutem Wetter die Festtafel unter freiem Himmel vor der Scheune aufgebaut. Die Ehrengäste waren hervorgehoben am Kopfende der Tafel an einer queraufgestellten Schieve³ platziert worden. Dort saß auch Johann von Wüllen, ein im Kirchspiel auf Gut Weghausen ansässiger Adeliger.⁴ Er war ein streitbarer Mann, der manchen Prozess geführt hatte und daher nicht überall beliebt war. So auch nicht bei Hermann Hüllich, der als Spielmann auf der Hochzeit engagiert war. Dessen Vater Johann hatte Wüllen als Bürge bei einem Scheunenkauf dienen müssen und war dadurch in große Schulden geraten.

Zum Abend hin hatte man das Essen zu sich genommen, ein Feuer war angezündet worden und viele Gäste erhoben sich von ihren Plätzen. Das Brautpaar nahm bei Wüllen Platz. Dieser forderte den entfernt sitzenden Hüllich auf, er solle kommen und hinter dem Brautpaar spielen – eventuell in einer derart herablassenden Weise, dass sich Hüllich gedemütigt und provoziert fühlte. Da der Spielmann nicht reagierte, stand eine Tischnachbarin auf, ging zu ihm und wiederholte den Wunsch des Adligen, worauf Hüllich antwortete: »Er fragte nicht nach Wüllen, der böse Feind solte ihme

¹ Stadtarchiv Münster (StdA MS), Acta Criminalia 171. »Kriminalklage des Herman Hüllich, Spielmann in Seppenrade, gegen den edelfesten Johan von Wüllen zum Wechhaus.«

² Beckhove hatte als Kirchrat von Seppenrade eine gehobene soziale Position innerhalb der Bauerschaft. Der Hof, der im 19. Jahrhundert nicht mehr existierte, war dem Amtshaus Lüdinghausen zugehörig. Vgl. JULIUS SCHWIETERS, Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Theil des Kreises Lüdinghausen, Münster 1891 (Nachdr. 1984), S. 305.

³ Schive bezeichnet den Tisch für eine festlich gedeckte Tafel. Vgl. dazu die Schenkschive, ein repräsentatives Büffetmöbel zum Bereitstellen von Gläsern und Geschirr. Zum Begriff vgl. KARL SCHILLER und AUGUST LÜBBEN, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 4, Münster 1878 (Nachdruck 1969), S. 105. Schive – Tisch, ursprüngl. runde Tischplatte, später jeder Tisch. Nordwestdeutscher Ausdruck.

⁴ »Von Wechhaus«. Das adlige Gut Weghaus in der Bauerschaft Ondrup war ein bischöflich münsterisches Lehen. Die Familie von Wüllen ist dort seit 1370 nachweisbar. Im 17. Jahrhundert ging der Besitz über Goswin von Raesfeld an die Familie von Vischering über. SCHWIETERS, Westlicher Theil (wie Anm. 2), S. 315. Zur Kulmination von Adelhäusern in der Hand der Familie Vischering s. MARCUS WEIDNER, Landadel in Münster 1600–1760, Bd. 1, Münster 2000, S. 414. Zum Gut vgl. auch LIANE SCHMITZ, Lüdinghausen. Zur Geschichte von Lüdinghausen und Seppenrade 800–2000, Lüdinghausen 2000, S. 75.

MICHAELA FENSKE

DER KAMPF UM DIE GRENZE¹

Rationale Interessendurchsetzung in Stadt und Land in der frühen Neuzeit

Zur Einführung: Frühneuzeitliche Grenze und Konflikt

Im Artikel »Grentzen« im 11. Band des »Großen vollständigen Universallexicons« von Johann Heinrich Zedler aus dem Jahr 1735 werden Grenzen definiert als »oeffentliche Zeichen und sichtbare Gemercke, dadurch die Landschaften und liegende[n] Güter erkenntlich und ordentlich voneinander unterschieden werden«.² Im weiteren Verlauf des Artikels wird beschrieben, wie Besitz- und Herrschaftsgrenzen festgesetzt, markiert und innerhalb der Generationen überliefert werden, und wer für die Festsetzung und Kontrolle von Grenzen zuständig ist. Dabei wird ausführlich auf die Aufgaben der Amtmänner eingegangen: Diese sollen ihre Untertanen »zu Zeiten [...] befragen, [...] ob sie wüsten Red und Antwort darum zu geben, [...] erstlich ob die Grenzen ihres anvertrauten Amts allenthalben mit hohen gewappneten Steinen und künstlichen Zeichen wohl vermerkt? [...] Ob sie noch alle an ihren rechten Stellen stehen, oder ob man nicht vermerket, daß sie verrücket worden? [...] Wer die angrenzenden Herrschaften, ob sie gute Nachbarschaft halten, oder an den Grentzen Eingriff tun? [...] Ob sich nicht auf denen Grentzen [...] schlag- oder blutrünstige Händel oder gar Todschläge begeben, und wie sie gerechtfertigt waren?«³

¹ Der folgende Beitrag behandelt Aspekte aus dem Zusammenhang meiner Arbeiten über bäuerlichen Widerstand und über Märkte in der Frühen Neuzeit. Diese Arbeiten überschneiden sich in mancher Hinsicht mit dem Thema des Münsteraner Sonderforschungsbereichs »Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme«, passen aber nur bedingt in den spezifischen Rahmen. Die folgenden Überlegungen sind aus den Quellen erwachsen und bleiben in vieler Hinsicht vorläufig. Für Anregungen und Kritik danke ich Carola Lipp, Juliane Just-Nietfeld und Thomas Klingebiel.

² JOHANN HEINRICH ZEDLER, *Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden* [...] 1–64. Leipzig 1732–1754, hier zitiert nach der digitalisierten Fassung der Bayerischen Staatsbibliothek <http://mdz.bib-bvb.de/digbib/lexika/zedler> (letztes Update 8.9.2000), hier <http://mdz.bib-bvb.de/digbib/lexika/zedler/>; [http://mdz.bib-bvb.de:80/digbib/lexika/zedler/images/ze11/@ebt-link;nh=1;cs=default;ts=default;pt=538722;lang=de?collection=images;book=ze11;target=IDMATCH\(entityref,ze110433\);-prev_hit_=539152;-next_hit_=636601](http://mdz.bib-bvb.de:80/digbib/lexika/zedler/images/ze11/@ebt-link;nh=1;cs=default;ts=default;pt=538722;lang=de?collection=images;book=ze11;target=IDMATCH(entityref,ze110433);-prev_hit_=539152;-next_hit_=636601) (eingesehen am 10.04.2002); zur Wortbedeutung, -geschichte und Geschichte der Grenze vgl. allgemein JACOB und WILHELM GRIMM, *Deutsches Wörterbuch* 4. Leipzig 1935, Sp. 124–148; R. HOKE, *Grenze*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1801–1804; H.-J. SCHMIDT, *Grenze*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 4, Stuttgart u. a. 1989, Sp. 1700f.

³ ZEDLER (wie Anm. 2).

MARTIN SCHEUTZ

ZWISCHEN SCHLÄGEN UND GERICHTLICHEM AUSGLEICH

Formen der Konfliktaustragung in niederösterreichischen Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts

Der vierundzwanzigjährige Schmiedknecht Jakob Frueauff war in der Gegend um Gaming und Scheibbs, im südwestlichen Niederösterreich, als Dieb bekannt. Seine Spezialität war der Eisendiebstahl – wenig überraschend für die eisenhandelnde und -produzierende Gegend um den steirischen Erzberg, eines der größten europäischen Eisenbergbaugebiete der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Zwar hatte er auch die grundherrschaftlichen Fischereirechte durch Karpfen- und Forellendiebstahl, aber auch durch die Entwendung von Krebsen – dreist verkaufte er diese an die Küche seines geistlichen Grundherrn – geschmälert, aber vor allem das meist in Stangen ausgeschlagene Eisen ließ sich gut und schnell an die Schmiede der Umgebung verkaufen. Auslösend für die Verhaftung des Schmiedknechtes im Oktober 1724 war der nächtliche Einbruch in einen »Eisenhammer«, eine große Schmiede, in der Roheisen zu Halbfertigprodukten ausgeschlagen wurde. Der Schmiedknecht stieg nächtens in den Hammer ein, indem er »2 läden herdann gerisßen und eingeschlossen«,¹ und trug dort über 100 Kilogramm Eisen davon. Er versuchte das Eisen seinem Dienstherrn, einem Schmied, zu verkaufen, der diesen Diebstahl entgegen seinen Erwartungen bei Gericht anzeigte. Im Zuge der Ermittlungen wurden weitere Eisendiebstähle entdeckt. Nach rund einem Monat verhängte das Landgericht Gaming, das den Schmiedknecht bereits davor einmal wegen Unzucht bestraft hatte, folgendes Urteil: »solle seiner verüebten diebberey halber zu seiner verdienten straff den causirten schaden ersezen, die aufgelofene gerichtskosten und äzung bezahlen, sodann über außgestandenen arrest 4 wochen lang in eysen zur öffentlichen arbeit angehalten und aus dem burgfrid geschafft werden.«

Gerade der Ersatz des verursachten Schadens lässt das Netz der Verwandten und Bekannten erkennen, vor dem und mit Hilfe dessen der Täter agieren konnte und das auch nach seiner Verurteilung nicht abbriss. Aus relativ wohlhabenden Verhältnissen kommend – sein Vater war »Ortswirt« –, konnte der elterliche Besitz zumindest finanziellen Ersatz für die Diebstahlsoffer bieten. Der Vater des Täters hatte zudem besonderes Interesse an einer möglichst wenig Aufsehen erregenden Streitschlichtung, zumal er, vor Gericht »en passant« als Eisenschmuggler bezichtigt, allem Anschein nach aber nicht angeklagt worden war. Die Arreststrafe und der Burgfriedverweis für den Täter waren nach dem Urteil im Oktober 1724 schnell in die Tat umgesetzt. Die im Urteil geforder-

¹ Niederösterreichisches Landesarchiv, St. Pölten [NÖLA], GA [Gerichtsarchiv] Gaming, K [Karton] 2, Summarisches Verhör mit Jakob Frueauff, Scheibbs, 1724 Oktober 6. Zu diesem Fall ausführlicher MARTIN SCHEUTZ, *Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert*, Wien 2001, S. 410–412. Ich stütze mich im Folgenden wesentlich auf Akten des Landgerichtes Gaming und des Marktgerichtes Scheibbs (Niederösterreich) im 18. Jahrhundert.